

Oberste Straßenverkehrsbehörde

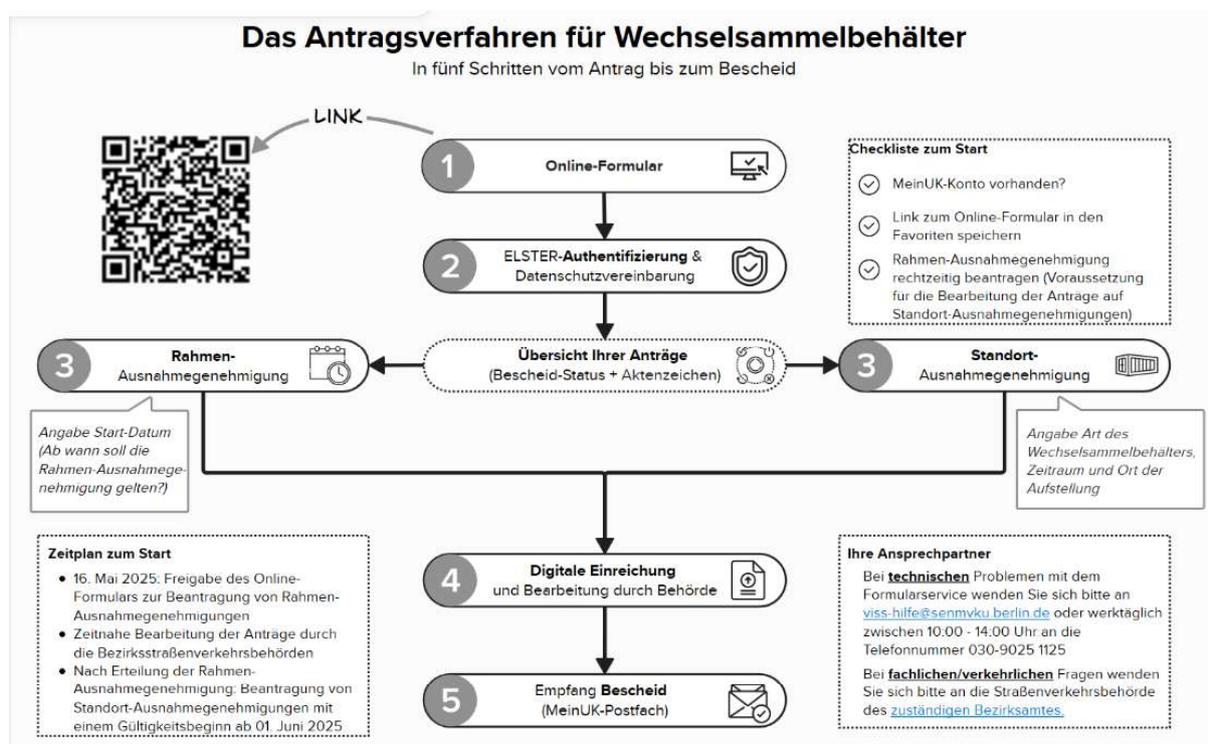
Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Columbiadamm 10, D-12101 Berlin SenMVKU VI D

FAQ - Fragen und Antworten zum neuen Fachverfahren Wechselsammelbehälter

Wie finde ich den Einstieg in das neue Fachverfahren und wie ist die Funktionsweise?

Auf der Webseite der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) ist der Link zum Online-Formular hinterlegt [Formulare im Bereich Mobilität und Verkehr - Berlin.de](#).

Eine schematisierte Darstellung der Einwahl/Zugangswege in das neue Fachverfahren und die notwendige Reihenfolge der Prozessschritte besteht in der nachfolgenden Übersicht. Die Anträge im Genehmigungsverfahren sind bewusst einfach und selbsterklärend aufgebaut. Kontaktadressen für etwaige Hilfestellungen sind in der Übersicht und auf der Website enthalten.



Warum wird ein neues Verfahren eingeführt?

Zum Juni 2025 entfällt der genehmigungsfreie Anliegergebrauch, so wie das in anderen Bundesländern bereits seit Jahren gehandhabt wird. Um die gesetzliche Verpflichtung einer Zuständig-

Oberste Straßenverkehrsbehörde

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Columbiadamm 10, D-12101 Berlin SenMVKU VI D

keitskonzentration von straßenrechtlicher Sondernutzung und straßenverkehrsrechtlicher Ausnahmegenehmigungen in geeigneter und aufwandsreduzierte Form anzuwenden, wird für bestimmte Container/Wechselbehälter und transportable Miettoiletten ein digitalisiertes und medienbruchfreies Fachverfahren eingeführt. Antragstellende bekommen dadurch die zwei notwendigen Genehmigungslagen in einem einheitlichen Standardprozess aus „einer Hand“.

Muss ich künftig vor jeder Aufstellung eines Containers/Wechselbehälters oder einer transportablen Miettoilette einen Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde für einen bestimmten Standort stellen und das pro Baustelle?

Außerhalb einer Baustelleneinrichtung temporär aufgestellte (bestimmte) Container/Wechselbehälter oder transportable Miettoiletten werden über das neue Verfahren beschleunigt genehmigt. Das bisherige Jahresausnahmegenehmigungsverfahren kann die gesetzlich vorgeschriebene Zuständigkeitskonzentration bei einer Aufstellung im öffentlichen Straßenland nicht abbilden. In Baustellen abgestellte Container brauchen keine gesonderte Ausnahmegenehmigung.

Ich möchte die Sondernutzung für ein Jahr für beliebige Container/Wechselbehälter pauschal im Vorhinein bezahlen?

Eine solche Vorgehensweise ist nicht möglich. Es erfolgt eine taggenaue Abrechnung für jeden Standort entsprechend der Wertstufen nach der Sondernutzungsgebührenverordnung (SNGebV).

Ist in der Änderung ab 1. Juni auch eine Sondernutzung für die Unternehmen, die Container/Wechselbehälter aufstellen, vorgesehen, welche für einen bestimmten Zeitraum (1 Jahr) Gültigkeit hat?

Zunächst beantragen die Unternehmen über eine sogenannte Rahmenausnahmegenehmigung die Teilnahme am vereinfachten Verfahren. Diese ist gebührenfrei und berechtigt, freistehende Absetzcontainer außerhalb von Baustelleneinrichtungen am rechten Fahrbahnrand für die Dauer von max. 30 Tage auf einer Gesamtfläche von maximal 2,50 Meter x 8,00 Meter aufzustellen.

Die Konkretisierung erfolgt durch die einzelnen Standortausnahmegenehmigungen, wobei je Standort bis zu 3 Container aufgestellt werden können. Hier sind zum einen Verwaltungsgebühren von 11,00 EUR je Standort und sofern - und dies wird der Regelfall sein - die Aufstellung im öffentlichen Straßenland erfolgt, Sondernutzungsgebühren für in Anspruch genommene Aufstellfläche zu entrichten. Die Sondernutzung muss nicht gesondert beantragt werden und wird in der Standortausnahmegenehmigung geregelt.

Wann bin ich berechtigt, die beantragten Container aufzustellen?

**Senatsverwaltung für Mobilität
Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Abt. VI - Verkehrsmanagement**



Oberste Straßenverkehrsbehörde

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Columbiadamm 10, D-12101 Berlin SenMVKU VI D

Die Standortgenehmigung ist Voraussetzung für die Aufstellung der Container/Wechselbehälter oder transportablen Miettoiletten. Aufgrund der Einführung des neuen Fachverfahrens können die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten noch nicht vorausgesagt werden.

Wem werden die Kosten in Rechnung gestellt? Den Antragstellenden (Containerdienst), dem Auftraggeber, dem Bauunternehmer oder dem Bauherrn?

Zahlungsschuldner für die Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren sind die Antragstellenden. Diese müssten ggf. an Auftraggeber oder sonstige Dritte weitergegeben werden.

Oberste Straßenverkehrsbehörde

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Columbiadamm 10, D-12101 Berlin SenMVKU VI D

Was genau bedeuten die verschiedenen „Wertstufen“?

Die Sondernutzungsgebühren bemessen sich u.a. auch nach dem Wert des Straßenlandes; so ist die Aufstellung eines Containers/Wechselbehälter in den Randlagen wesentlich günstiger als an hochfrequentierten Straßen im Innenbereich. Die Bezirke teilen dazu ihre Straßen und Plätze in Wertstufen ein. Dies können Sie in der Anlage 2 der [Sondernutzungsgebührenverordnung](#) entnehmen. Im Antragsverfahren sind die jeweiligen Wertstufen bei Eingabe der Örtlichkeiten / Standorte hinterlegt. In den meisten Fällen wird dies die geringste Wertstufe IV sein.

Was mache ich in Fällen, in denen Kunden kurzfristig oder dringend einen Container benötigen? Können beispielsweise Container von einem auf den anderen Tag gestellt werden, wenn Sie sofort gemeldet werden?

Das neue Fachverfahren soll schnelle Genehmigungsprozesse sicherstellen. Dem Grunde nach handelt es sich jedoch um ein standardisiertes Genehmigungsverfahren, dass innerhalb weniger Tage die beantragte Standortausnahmegenehmigung im Regelfall erteilt werden kann.

Grundsätzlich ist wie in allen anderen Genehmigungsverfahren eine Vorausplanung erwartbar.

Welche Rolle spielt ELSTER in diesem Zusammenhang? Muss ich dafür ein zusätzliches Konto einrichten?

Über das ELSTER Zertifikat müssten Sie bereits verfügen, da Ihr Unternehmen hierüber auch steuerliche Anmeldungen veranlasst.

Informationen zum MeinUnternehmenskonto ("Elster-Zugang") können Sie unter der URL <https://info.mein-unternehmenskonto.de/> abrufen. Auf dieser Seite ist auch beschrieben, wie Sie dieses Konto erstellen. Sie benötigen ein solches (kostenloses) Konto zur Teilnahme am Antragsverfahren zur Aufstellung von Wechselsammelbehältern/Containern.

Gilt die Anmeldung grundsätzlich für 30 Tage? Ist darüber hinaus nur eine erneute Anmeldung notwendig, welche dann wieder für 30 Tage Gültigkeit hat?

Ja, aufgrund des Schnellverfahrens kann im Wege der verkürzten Prüfung nur eine 30-tägige Gültigkeit zugelassen werden. Für den gleichen Standort ist eine erneute Genehmigung im vereinfachten Verfahren möglich.

Sind die Genehmigungen firmenbezogen oder personenbezogen?

**Senatsverwaltung für Mobilität
Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Abt. VI - Verkehrsmanagement**



Oberste Straßenverkehrsbehörde

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Columbiadamm 10, D-12101 Berlin SenMVKU VI D

Die erteilten Ausnahmegenehmigungen werden gegenüber dem antragstellenden Unternehmen (GmbH, Einzelunternehmer etc.) erteilt.

Wer haftet im Fall von Fehlern oder falschen Angaben?

Grundsätzlich erfolgt die Entscheidung aufgrund der hinterlegten Antragsangaben.